

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)  
für die Karl-Schwerter-Straße**

6.22

---

Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)  
für die Karl-Schwerter-Straße vom 10.04.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NRW S. 141), in Verbindung mit dem § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Beitragserhebung für die Karl-Schwerter-Straße erfolgt nach der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.1990, soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen wird.

**§ 2  
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.1990) wird auf die Grundstücke eines Abrechnungsgebietes nach ansatzfähigen Grundstücksflächen und ansatzfähigen Geschoßflächen verteilt. Dazu wird der beitragsfähige Aufwand durch die Summe der ansatzfähigen Grundstücks- und Geschoßflächen, wie in den nachfolgenden Absätzen festgelegt, geteilt. Dieses Ergebnis (Verteiler) wird mit der Summe aus der ansatzfähigen Grundstücksfläche und der ansatzfähigen Geschoßfläche des beitragspflichtigen Grundstückes multipliziert und ergibt den Betrag.
- (2) Ansatzfähige Grundstücksfläche
  1. Bei zur reinen Wohnbebauung und bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die ansatzfähige Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 2 c, d und e der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26. November 1991 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.1990 ermittelt.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)  
für die Karl-Schwerter-Straße**

6.22

---

2. Bei bebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird die ansatzfähige Grundstücksfläche wie bei zur reinen Wohnbebauung genutzten Grundstücken ermittelt.
3. Bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird die Hälfte der Fläche angesetzt, nachdem zuvor die bebauten Teilflächen, soweit vorhanden, nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ermittelt wurden.

(3) Ansatzfähige Geschoßfläche

Entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.1990 wird die tatsächliche Geschoßfläche angesetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.